

Der Bezirks-/Haupt-/Gesamtwahlvorstand<sup>1</sup>

(Dienststelle)

(Ort, Datum)

Aushang am \_\_\_\_\_<sup>2</sup>  
bis zum Abschluss der Stimmabgabe  
abgenommen am \_\_\_\_\_

## Wahlausschreiben für die Wahl der Bezirks-/Haupt-/ Gesamtjugend- und Auszubildendenvertretung<sup>1</sup>

Gemäß Art. 57, 64 des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes (BayPVG) ist eine Bezirks-/Haupt-/Gesamtjugend- und Auszubildendenvertretung<sup>1</sup> für den Geschäftsbereich des/der \_\_\_\_\_ zu wählen.  
(Bezeichnung der Dienststelle)

Die Bezirks-/Haupt- und Gesamtjugend- und Auszubildendenvertretung<sup>1</sup> besteht aus \_\_\_\_\_ Mitgliedern (Art. 64, 59 Abs. 1 BayPVG).

Frauen und Männer sollen in der Bezirks-/Haupt-/Gesamtjugend- und Auszubildendenvertretung<sup>1</sup> entsprechend ihrem Anteil an den wahlberechtigten Beschäftigten im Geschäftsbereich vertreten sein.

Anteil der Frauen und Männer an den Wahlberechtigten der Dienststelle:

Gesamt	Anteil der Frauen: _____ %,	Anteil der Männer: _____ %.
--------	-----------------------------	-----------------------------

Wahlberechtigt sind alle Beschäftigten, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder Dienstanfänger, Beamte im Vorbereitungsdienst oder Auszubildende sind; Art. 13 BayPVG gilt entsprechend (Art. 58 Abs. 1 BayPVG).

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.

Die Wahlberechtigten und die in einer Dienststelle des Geschäftsbereichs vertretenen Gewerkschaften werden aufgefordert, innerhalb von 25 Kalendertagen seit Erlass dieses Wahlausschreibens, also spätestens bis zum \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ Uhr, beim Bezirks-/Haupt-/Gesamtwahlvorstand<sup>1</sup> Wahlvorschläge einzureichen.

Die Wahlvorschläge der Beschäftigten müssen von mindestens \_\_\_\_\_ Wahlberechtigten unterzeichnet sein. Dies gilt nicht für Wahlvorschläge der in einer Dienststelle des Geschäftsbereichs vertretenen Gewerkschaften; Wahlvorschläge einer Gewerkschaft müssen von zwei Beauftragten, gemeinsame Wahlvorschläge mehrerer Gewerkschaften müssen von je zwei Beauftragten jeder beteiligten Gewerkschaft unterzeichnet sein. Die Beauftragten müssen Beschäftigte im Geschäftsbereich der Behörde, bei der die Bezirks-/Haupt-/Gesamtjugend- und Auszubildendenvertretung<sup>1</sup> gebildet ist, sein und einer dort vertretenen Gewerkschaft angehören.

Wahlvorschläge, die nicht die nötige Anzahl von Unterschriften enthalten, die Änderungen enthalten oder verspätet eingereicht werden, sind ungültig. Gewählt werden kann nur, wer in einem gültigen Wahlvorschlag aufgenommen ist.

Jeder Wahlvorschlag soll mindestens doppelt so viele, maximal jedoch zehnmal so viele Bewerber aufweisen, wie Mitglieder der Bezirks-/Haupt-/Gesamtjugend- und Auszubildendenvertretung<sup>1</sup> zu wählen sind. Es soll darauf geachtet werden, dass jeder Wahlvorschlag mindestens so viele Bewerberinnen und Bewerber enthält, wie erforderlich sind, um die anteilige Verteilung der Sitze auf Frauen und Männer zu erreichen. Die einzelnen Bewerber sind untereinander mit fortlaufenden Nummern aufzuführen. Außer dem Familiennamen sind Vorname, Amts-, Berufs- oder Funktionsbezeichnung und die Beschäftigungsdienststelle anzugeben. Die schriftliche Zustimmung der Bewerber zur Aufnahme in den Wahlvorschlag ist beizufügen. Jeder Beschäftigte kann für die Wahl der Bezirks-/Haupt-/Gesamtjugend- und Auszubildendenvertretung<sup>1</sup> nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden. Aus dem Wahlvorschlag soll zu ersehen sein, welcher Unterzeichner zur Vertretung des Vorschlags gegenüber dem Bezirks-/Haupt-/Gesamtwahlvorstand<sup>1</sup> und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen des Bezirks-/Haupt-/Gesamtwahlvorstands<sup>1</sup> berechtigt ist (Listenvertreter). Auf dem Wahlvorschlag der Gewerkschaften muss vermerkt sein, wer von den Unterzeichnern der Listenvertreter ist. Fehlt eine Angabe hierüber, so gilt die unterzeichnende Person als berechtigt, die an erster Stelle steht. Der Wahlvorschlag kann mit einem Kennwort versehen werden.



e) auf Verlangen Wahlberechtigte gem. Art. 13 Abs. 1 Satz 2 BayPVG.

Für die

a) folgenden nachgeordneten Stellen, Nebenstellen oder Dienststellenteile<sup>1</sup>

- \_\_\_\_\_<sup>1</sup>  
(Ortsbezeichnung)
- \_\_\_\_\_<sup>1</sup>  
(Ortsbezeichnung)

b) Beschäftigten im Schichtdienst<sup>1</sup>

wird die schriftliche Stimmabgabe angeordnet. Eine Möglichkeit zur persönlichen Stimmabgabe besteht gleichwohl am \_\_\_\_\_ von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ Uhr in \_\_\_\_\_.<sup>1</sup>  
(Abstimmungstag) (Ortsbezeichnung)

Für alle Beschäftigten wird die schriftliche Stimmabgabe gemäß § 56a Abs. 4 WO-BayPVG angeordnet. Damit ist die persönliche Stimmabgabe ausgeschlossen.<sup>1</sup>

Die Wahlunterlagen werden ab \_\_\_\_\_ an die dienstliche Anschrift der Wahlberechtigten übersandt. / Die Wahlunterlagen können ab \_\_\_\_\_ arbeitstäglich von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ Uhr in \_\_\_\_\_ entgegengenommen werden.<sup>1</sup>  
(Ortsbezeichnung)

Einsprüche, Wahlvorschläge und andere Erklärungen gegenüber dem Wahlvorstand sind abzugeben in \_\_\_\_\_.  
(Ortsbezeichnung)

### **B. Hinweis auf die Angaben im Wahlausschreiben des örtlichen Wahlvorstands, § 38 Abs. 3, § 45 Abs. 1, §§ 52, 53 Abs. 2 WO-BayPVG<sup>1</sup>**

Zur Ergänzung des vorstehenden Wahlausschreibens wird für folgende Angaben auf die entsprechenden Angaben im Wahlausschreiben des örtlichen Wahlvorstands hingewiesen:

- Ausliegen des für die örtliche Dienststelle aufgestellten Wählerverzeichnisses und der Wahlordnung vom \_\_\_\_\_ zur Einsichtnahme,
- Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis,
- Ort der Bekanntgabe der Wahlvorschläge,
- Ort und Tageszeit der Stimmabgabe,
- Möglichkeit der schriftlichen Stimmabgabe,
- Anordnung der schriftlichen Stimmabgabe für nachgeordnete Stellen, Nebenstellen und Dienststellenteile und wann und wo die Wahlunterlagen entgegengenommen werden können,
- Anordnung der schriftlichen Stimmabgabe gemäß § 56a Abs. 4 bzw. 5 WO-BayPVG,
- Ort für die Abgabe von Einsprüchen und anderen Erklärungen gegenüber dem Wahlvorstand.

Gehören der Dienststelle in einer Gruppe in der Regel nicht mehr als fünf wahlberechtigte Beschäftigte an, so können diese ihre Stimme zur Wahl der Bezirks-/Haupt- und Gesamtjugend- und Auszubildendenvertretung<sup>1</sup> nur schriftlich beim Bezirks-/Haupt-/Gesamtwahlvorstand<sup>1</sup> abgeben. Die Wahlpapiere werden von Amts wegen zur Verfügung gestellt.

Vorsitzende/Vorsitzender<sup>1</sup>

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

<sup>1</sup> Nichtzutreffendes streichen.

<sup>2</sup> Datum des Aushangs und Datum des Erlasses dieses Wahlausschreibens sind identisch.